

Erste Erfahrungen mit der VVG-Reform

**Recht des Versicherers zur Leistungskürzung
bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung
und grob fahrlässiger Herbeiführung
des Versicherungsfalles**

**Prof. Dr. Dirk Looschelders
Universität Düsseldorf**

Anwendungsbereich des Quotenprinzips

- 1. Herbeiführung des Versicherungsfalls als „Paradefall“.**
- 2. Parallelität der Probleme bei Verletzung von gefahrverbeugenden Obliegenheiten und der „Rettungspflicht“.**
- 3. Subjektive Gefahrerhöhung als typischer Vorsatzfall.**
- 4. Verletzung von Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten und Nichtanzeige einer Doppelversicherung.**
 - Problemschwerpunkte:**
 - a) Kausalitätserfordernis bei Vorsatz u. grober Fahrl.**
 - b) Abgrenzung Vorsatz / Arglist.**
 - c) Quotelung bei grober Fahrlässigkeit.**

Grundlagen der Quotelung

A. Schwere des Verschuldens als alleiniger Maßstab

- Gesetzeswortlaut (z. B. §§ 28 Abs. 2 S. 2, 81 Abs. 2 VVG).
- Wertentscheidung des Gesetzgebers.
- ▶ Kein Spielraum für allgemeine Verhältnismäßigkeitserwägungen und bloße Billigkeitsentscheidungen.

B. Methodische Einordnung

- Quotelung als Auslegungsproblem. Es geht um die Konkretisierung eines unbestimmten Rechtsbegriffs („die der Schwere des Verschuldens des VN entsprechende Quote“).
- Parallele zu § 253 Abs. 2 BGB und § 254 BGB. Die Einheitlichkeit des Maßstabs im Versicherungsrecht erscheint eher als Vorteil.

Der Begriff der groben Fahrlässigkeit

A. Grobe F. als graduelle Steigerung der einfachen F.

- ▶ Exakte Abgrenzung zwischen beiden Kategorien bereitet größere Probleme als ungefähre Bestimmung des Schweregrads.
- ▶ Untrennbarkeit von „Ob“ und Ausmaß der groben Fahrlässigkeit: Gewicht der groben Fahrlässigkeit ist nach den gleichen Grundsätzen zu beurteilen wie das Vorliegen derselben.
- ▶ Doppelverwertungsverbot als Scheinproblem.

B. Grundelemente der groben Fahrlässigkeit

- Erhöhte objektive Erkennbarkeit der Gefahr.
- Erhöhte objektive Vermeidbarkeit der Gefahrverwirklichung.
- Besonderes Maß an subjektiver Vorwerfbarkeit.
- ▶ Die drei Grundelemente können im Einzelfall durch eine Vielzahl von Umständen beeinflusst werden. Feststellung und Gewichtung der groben Fahrlässigkeit als bewegliches System (Wilburg).

Maß der groben Fahrlässigkeit (Beispiele)

- A. Fahren unter Alkoholeinfluss:** Hohe objektive Erkennbarkeit der Gefahr; leichte objektive Vermeidbarkeit; subjektive Entlastungsgründe müssen im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Kürzung auf Null erscheint als Regelfall aber zu weitgehend (aA VGT 2008).
- B. Rotlichtverstoß:** Hohe objektive Erkennbarkeit; objektive Vermeidbarkeit kann herabgesetzt sein (z. B. unübersichtliche Verkehrslage); subjektive Aspekte können nur in begrenztem Maß entlasten.
- C. Offenlassen der Erdgeschossfenster:** Objektive Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab; subjektive Entlastungsgründe können große Bedeutung erlangen.
- D. Anzeige- und Aufklärungsobliegenheiten:** Objektive Erkennbarkeit und Vermeidbarkeit kann herabgesetzt sein (z. B. Diebstahl im Ausland bei geringer Schadenshöhe); subjektive Entlastungsgründe haben im Einzelfall Relevanz (z. B. mangelnde Deutschkenntnisse).

Einzelne Kriterien (I)

A. Grad der Ursächlichkeit:

Bedeutung für objektive Erkennbarkeit.

B. Höhe des Schadens:

Keine generelle Herabsetzung der Kürzungsquote bei besonders hohem Schaden; aber geringere Kürzung, wenn Schaden für den VN nicht oder nur schwer vorhersehbar war.

C. Bewusste Fahrlässigkeit:

Kenntnis der Gefahr und hohe Vermeidbarkeit rechtfertigen regelmäßig hohe Kürzungsquote; unbewusste Fahrlässigkeit kann aber u. U. ebenfalls sehr schwer wiegen.

Einzelne Kriterien (II)

D. Augenblicksversagen:

kann entlastend wirken (geringere Vermeidbarkeit);
„Dauerverstoß“ wirkt i.d.R. belastend (hohe Erkennbarkeit).

E. Nachträgliche Richtigstellung:

kann bei Aufklärungspflichtverletzungen Kausalität ausschließen, hat aber keine Bedeutung für Maß des Verschuldens (a. A. Theorie von der „goldenen Brücke“).

F. Wirtschaftliche Verhältnisse:

Nach der ratio der Quotelung in Deutschland irrelevant (anders h.M. in der Schweiz); bei Existenzvernichtung kommt Rückgriff auf § 242 BGB in Betracht (aber auch bei Vorsatz!).

Durchführung der Quotelung

- A. Struktur der Schwereskala: Unschärfe der Kriterien ermöglicht nur grobe Quotelung. Unterschiede von unter 10% lassen sich i.d.R. nicht begründen. Entscheidend ist letztlich, wie viele Differenzierungskriterien in der jeweiligen Fallgruppe zur Verfügung stehen.
 - B. Rahmen der zulässigen Kürzung
 - 1. Kürzung auf „Null“ möglich.
 - 2. Unter 10% keine feststellbare Steigerung der Fahrlässigkeit.
 - C. Einordnung des Sachverhalts
 - 1. „Drei-Bereichs-Modell“ als Ausgangspunkt.
 - 2. Problem: Wird die grobe Fahrlässigkeit nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG nur vermutet, erscheint keine Einordnung möglich.
Lösungsvorschlag in der Literatur: „Mittelwert-Modell“.
Kritik: Zu pauschal; Beweislastumkehr nach § 28 Abs. 2 S. 2 VVG beschränkt sich auf das „Ob“ der groben Fahrlässigkeit.
- Einordnung nach objekt. Gewicht der Obliegenheitsverletzung.

Mehrheit von Kürzungsgründen

A. Lösungsmodelle

1. Mehrfachquotelung (Addition oder Stufenmodell).
2. Einheitsquote mit Gesamtwürdigung.
3. Quotelung allein nach der schwersten Obliegenheitsverletzung; die übrigen Obliegenheitsverletzungen werden konsumiert.

B. Lösungsprinzipien

1. Keine Privilegierung mehrerer Obliegenheitsverletzungen.
 2. Keine Doppelverwertung desselben Fehlverhaltens.
 3. Unverzichtbarkeit einer Gesamtwürdigung.
- Differenzierende Lösung nach verletztem Interesse des VR
(insbes.: Geringhaltung des Risikos und Aufklärung des VersFalls).
- a) Herbeiführung des Versicherungsfalls unter Verletzung mehrerer vorbeugender Obliegenheiten: Einheitsquote.
 - b) Herbeiführung des Versicherungsfalls + Verletzung der Anzeige- und Aufklärungs-O.: Mehrfachquotelung nach Stufenmodell.

Pauschalierung in AVB

A. Grundsatz:

Bei Obliegenheitsverletzungen sind Pauschalierungen nur zulässig, soweit sie den VN nicht benachteiligen (vgl. § 32 VVG).

B. Maßstab der Benachteiligung: (Meinungsstand)

1. Einzelbetrachtung: Auswirkungen auf den konkreten VN (h.M.).
2. Gesamtbetrachtung: Auswirkungen auf die Mehrheit der VN.

C. Würdigung:

Halbzwingende Normen beschränken sich nicht (wie § 307 BGB) auf Gewährleistung eines angemessenen Interessenausgleichs, sondern geben die konkrete Lösung vor.

- *Bei Obliegenheitsverletzungen ist Spielraum für Pauschalierungen enger als bei § 81 VVG. Da Einzelfallbetrachtung immer zulässig sein muss, sind Pauschalierungen nur bei der internen Schadensbearbeitung sinnvoll.*